

*Die Alpgenossenschaft Vaduz beschliesst die Aufteilung ihres Alpbesitzes [in Malbun], wobei den Alpgenossen des Unterdorfes die untere und denjenigen des Oberdorfes die obere Alphütte zugewiesen wird, und trifft Regelungen hinsichtlich des Baus neuer Alphütten, Bestossung der Alpen und des Einkaufs in die Alpgenossenschaft.*

*Or. (A), AlpA Vaduz, U11. – Pap. 1 Doppelblatt 46 (23)/35,8 cm, fol. 2r unbeschr. – Vermerk auf fol. 2v: Alb Brieff vnd Abtheilung für die Genoss Vaduz.*

*Regest: Schädler, Reg. GemA/Alpgenossenschaften in JBL 8 (1908) S. 161, Nr. 274.*

[fol. 1r] |<sup>1</sup> Heüt dato den 12. Brachmonat 1781 hat die |<sup>2</sup> ehrsame Genoss Vaduz sich miteinander beabredet |<sup>3</sup> vnd beschlossen. Erstlich, |<sup>4</sup> das Dorff vnd die Hüten von einandern abzue- |<sup>5</sup> theillen, vnd das Sentum gleich verglichen werden |<sup>6</sup> vnd nimbt den Anfang in dem Vnderdorff<sup>1</sup> bey dem |<sup>7</sup> Johan Better Conradt auff dem Blaz<sup>2</sup> vnd der Ausgang |<sup>8</sup> bey Ferdinandt Reinberger, Leüen<sup>3</sup> Würth, vnd der Johanes |<sup>9</sup> Seger in Altenbach<sup>4</sup>.

|<sup>10</sup> 2ten, das Oberdorf<sup>5</sup> nimbt den Anfang bey Johannes |<sup>11</sup> Straub vnd Joseph Wolff vnd get dem Steckhen vnd der |<sup>12</sup> Ornung<sup>a)</sup> nach biss auff den letsten Genossman.

|<sup>13</sup> 3ten, haben die Vnderdörffner die Hüten in der Loss bekhomen, |<sup>14</sup> die vndere gegen der alten Hostat vnd die in dem Ober- |<sup>15</sup> dorff haben die obere Hüten gegen<sup>b)</sup> der Wiss bekhom[en]<sup>c)</sup>.

|<sup>16</sup> 4ten, ist auch angedinget worden, das wider alles Verhoffen |<sup>17</sup> die vndere oder die obere Hüten sollte verbrinen oder |<sup>18</sup> sollte das vndere oder das obere Kesse gestollen werden, |<sup>19</sup> so solle die ganze Genoss schuldig vnd verbunden sein, |<sup>20</sup> den Schaden miteinanderen zue leiden.

|<sup>21</sup> 5ten, wan die vndere oder die oberen mer oder winiger |<sup>22</sup> aigen Küe haben, so sollen sie mit den frenden<sup>d)</sup> Küen |<sup>23</sup> verebnen vnd sollen das Grassmiet nach dem Stoffel- |<sup>24</sup> genossman miteinanderen theillen. |<sup>25</sup> Vnd das halbe Brot auch miteinanderen theillen.

|<sup>26</sup> 6ten, wan man über kurz oder lange Jahren die Hüten |<sup>27</sup> solten an ein anders Ort gebauet werden, so sollen |<sup>28</sup> das ganze Dorff miteinanderen bauen vnd auch |<sup>29</sup> miteinanderen bezallen.

[fol. 1v] |<sup>1</sup> 7ten, wan einer Vnderdörffler in das Oberdorff ziechen |<sup>2</sup> wolte oder ein Oberdörffler in das Vnderdorff zichen |<sup>3</sup> wolte oder mit Heürathen, so solle beide Barteyen |<sup>4</sup> keines dem anderen nichts schuldig sein vnd nichts |<sup>5</sup> bezallen.

|<sup>6</sup> 8ten, wan aber die Alb sollte mit eignen Küehen besetzt |<sup>7</sup> werden, das man keine frembte Küe annemen |<sup>8</sup> wolte, so sollen die, wo mer Küe haben, schuldig sein |<sup>9</sup> mit ein an[dern?]

zue spillen dem Steckhen nach vnd zue den |<sup>10</sup> wenigeren das selbige Jahr zue alben ohne einzigen |<sup>11</sup> Kösten, aussgenomen den gewöhnlichen Alblohn.

|<sup>12</sup> 9ten, wan aber ein Einkhauff von Man- oder Weibspers- |<sup>13</sup> sohn solte einkhauffen, so sollen die vnderen vnd die |<sup>14</sup> oberen den Einkhauff miteinander zue theillen |<sup>15</sup> vnd die Brenten vnd die Schindlen auch zue theilen |<sup>16</sup> nach dem Stoffelgenoss.

<sup>17</sup>	Johannes Wachter des Gerichts.
<sup>18</sup> Flori Walsser als Zeüg.	Christoff <sup>e)</sup> Reinberger
<sup>19</sup> Meister Johanness Ospelt.	des Gerichts.
<sup>20</sup> Ich Anthony Falch.	Andreass Verling dess Gerichts.
<sup>21</sup> Johannes Boss.	Andreas Verling, Seckhelmeister.
<sup>22</sup>	Johanness Negelle, Albvogt.
<sup>23</sup>	Johanness Wolff, Albvogt.
<sup>24</sup>	Joseph <sup>f)</sup> Falckh als Geschwornen.
<sup>25</sup>	Badist Hilti, Geschwornen.
<sup>26</sup>	Christoffell Wachter,
<sup>27</sup>	Geschwornen.
<sup>28</sup>	Frantz Antoni Guetschalckh.
<sup>29</sup>	Ferdinandt Reinberger, Leüwen
<sup>30</sup>	Würdt.

a) A, statt ordnung. – b) gegen irrt. wiederholt. – c) Blatt beschnitten. – d) A, anstatt fremden. – e) Endsilbe -off irrt. wiederholt. – f) Buchstabe p unter der Zeile eingeflickt.

<sup>1</sup> Underdorf, südwestlicher Teil des Dorfes Vaduz, umfasst v.a. die Gebiete Bangarta, Lett, Toniäuli, Äuli, Städli, Heiligkrüz und tw. Egerta. – <sup>2</sup> Platz, Name abg., bezieht sich auf den alten Gerichtsplatz beim Gasthaus Linde im Äuli. – <sup>3</sup> Löwen, Gasthaus an der Herragass, beim Stöckler. – <sup>4</sup> Altabach, Häuser und Strasse im Underdorf, nördlich des Städli. – <sup>5</sup> Oberdorf, Dorfteil von Vaduz nördlich und nordöstlich der Grenze zum Underdorf (Altabach-Egertastrasse-Herragass-Stöcklerweg), umfasst v.a. die Gebiete Mettdorf, Maree, Iratetsch.